

Fachbezogene Studien- und Prüfungsordnung (FSPO)
für den Studiengang
Master „Dirigieren/Chorleitung“ (künstlerische Ausbildung) an der
Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg
 vom 01.02.2018

Aufgrund Art. 80 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1, 58 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und Art. 85-87 der Apostolischen Konstitution Sapiientia Christiana sowie aufgrund Art. 6 der dazugehörigen Ordinationes erlässt der Bischof von Regensburg für die Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik (HfKM) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 31.01.2018 folgende fachbezogene Studien- und Prüfungsordnung.

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Studienbeginn**
- § 3 Lehrveranstaltungen, Belegungsnachweise**
- § 4 Pflichtmodule, Wahlmodule**
- § 5 Master-Grad**
- § 6 Prüfungsform, -dauer, -termine, Gewichtung der Einzelnoten, Gesamtnotenrelevanz und Prüfungsanforderungen**
- § 7 Inkrafttreten**

Anlage 1: Modulplan

§1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums

(1) Diese Fachbezogene Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für den Studiengang Dirigieren/Chorleitung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und die jeweiligen Prüfungsverfahren.

(2) ¹Der Studiengang ist ein Masterstudiengang im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG. ²Der Umfang der für das Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 50 SWS bzw. 120 ECTS-Leistungspunkte.

(3) ¹Das Studium an der HfKM Regensburg befähigt Studierende im Studiengang zur herausragenden chorleiterischen und dirigistischen Leistungen bei Konzerten und Aufführungen, in kirchlicher Bildungs- und allgemeiner Kulturarbeit, zur Aus- und Weiterbildung von neben- sowie hauptberuflichen Kirchenmusikern/Chorleitern, zur Beratung von Gremien in Fachfragen und zur Repräsentation in der Öffentlichkeit. ²Er bereitet auf die Tätigkeit an Stellen mit einem künstlerischen Schwerpunkt im Bereich Dirigieren/Chorleitung und auf eine Lehrtätigkeit in diesem Fach an musikalischen Ausbildungsstätten vor.

§ 2 Studienbeginn, Studiendauer, Studienverlauf

¹Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit des Studiengangs Dirigieren/Chorleitung beträgt 4 Semester. ³Der Zeitraum für die Erlangung der nötigen 120 ECTS-Punkte beträgt mit der Wiederholungszeit von nicht bestanden Prüfungen maximal 6 Semester.

§ 3 Lehrveranstaltungen, Belegungsnachweise

(1) Im Studiengang Dirigieren/Chorleitung sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen: Einzelunterricht (E), Vorlesung (V), Seminar/Kompaktseminar (S), Übung (Ü), Projekt (P).

(2) In folgenden Modulen ist das Erbringen einer Teilnahmebestätigung (TB) in einzelnen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für das Bestehen des Modules: 01 MA DIR, 05 MA DIR.

(3) ¹Die Teilnahmebestätigung für die in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen wird verweigert, wenn Studierende mehr als zwei Lehrveranstaltungstermine versäumt haben, es sei denn, das Versäumnis ist von den betreffenden Studierenden nicht zu vertreten. ²In diesem Fall kann die Vergabe der ECTS-Punkte auf schriftlichen Antrag unter einer Auflage erfolgen, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglicht. ³Über Antrag, Art und Inhalt der Auflage entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests.

(4) Zum Nachweis der Anwesenheit führt der Dozent eine Anwesenheitsliste.

§ 4 Pflichtmodule, Wahlmodule

(1) Die Anzahl der Module sowie die Verteilung der Studieninhalte innerhalb der Regelstudienzeit ergeben sich aus dem Modulplan, die als Anlage Teil dieser Ordnung ist.

(2) ¹Ein Studium ist erfolgreich abgelegt, wenn alle Pflichtmodule und Wahlmodule im Umfang von 7 Leistungspunkten absolviert sind.

²Ein Anspruch darauf, dass alle im Studienplan enthaltenen Wahlmodule jederzeit und tatsächlich angeboten oder bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 5 Master-Grad

¹Mit der erfolgreichen Absolvierung aller Modulprüfungen gemäß § 4 Abs.2 im Studiengang Dirigieren/Chorleitung wird ein berufsqualifizierender Abschluss erworben. ²Aufgrund dieser Prüfungen verleiht die Hochschule den akademischen Grad *Master of Music* (M.Mus.).

§ 6 Prüfungsform, -dauer, -termine, Gewichtung der Einzelnoten, Gesamtnotenrelevanz und Prüfungsanforderungen

Folgende Pflichtmodule werden mit einer Prüfung abgeschlossen, wobei alle Prüfungsteile einer Modulnote mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sein müssen:

Modul-ID: 01 MA DIR**Modul: Hauptfach Dirigieren/Chorleitung/Chor**

SWS	ETCS	Prüfungsform	Dauer/Min.	Prüfungssemester	Bewertung	Anteil/Gesamtnote
16	49	praktisch	105	4. Semester	Benotete Prüfung	41 %

Prüfungsanforderungen:

Dirigieren/Chorleitung: Einstudierung und öffentliche Aufführung eines Chorwerkes. Einstudierung von zwei mittelschweren bis schweren Chorwerken oder Sätzen aus Chorwerken. Die Werke sollen sich stilistisch deutlich voneinander unterscheiden, eines davon kann dem Chor bekannt sein. Lehrprobe mit einem Dirigierschüler. Fragen zu den Prüfungsstücken, Probenmethodik, Didaktik, Organisation der Chorarbeit.

Chor: TB**Modul-ID: 02 MA DIR****Modul: Zusatzfach Klavier**

SWS	ETCS	Prüfungsform	Dauer/Min.	Prüfungssemester	Bewertung	Anteil/Gesamtnote
4	12	praktisch	30	4. Semester	Benotete Prüfung	10 %

Prüfungsanforderungen:

- ein größeres Werk von J. S. Bach
- zwei kontrastierende Sätze aus einer klassischen Sonate oder ein klassisches Variationswerk
- ein Werk aus der Romantik
- ein Werk des 20./21. Jahrhunderts, das 8 Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben wird und selbständig zu erarbeiten ist.

Modul-ID: 03 MA DIR**Modul: Zusatzfach Gesang**

SWS	ETCS	Prüfungsform	Dauer/Min.	Prüfungssemester	Bewertung	Anteil/Gesamtnote
4	12	praktisch	20	4. Semester	Benotete Prüfung	10 %

Prüfungsanforderungen:

Vortrag eines Programms mit begleiteten Werken mehrerer Epochen, Stile und Gattungen, darunter eine leichtere Arie aus einer barocken Kantate, ein romantisches Lied, eine zeitgenössische Komposition; Oper/Lied/Song/Oratorium ist auswendig vorzutragen, Oratorium und Moderne kann von Noten vorgetragen werden.

Modul-ID: 04 MA DIR**Modul: Orchesterleitung**

SWS	ETCS	Prüfungsform	Dauer/Min.	Prüfungssemester	Bewertung	Anteil/Gesamtnote
4	9	praktisch	60	4. Semester	Benotete Prüfung	10 %

Prüfungsanforderungen:

Einstudierung und öffentliche Aufführung eines maximal 6 Wochen zu probenden Werkes für Orchester oder für Chor und Orchester oder für Sologesang und Orchester. Dirigieren eines Accompagnato Rezitativs. Probenarbeit an einem Orchesterwerk, oder an einem Ausschnitt aus einem Werk für Soli, Chor und Orchester z.B. Kantate, Messe o.ä.

Modul-ID: 05 MA DIR**Modul: Musikpraxis Aufbau**

SWS	ETCS	Prüfungsform	Dauer/Min.	Prüfungssemester	Bewertung	Anteil/Gesamtnote
4	8	praktisch	40	3. Semester	Benotete Prüfung	7 %

Prüfungsanforderungen:Musik mit Kindern/Jugendlichen:

Probe mit einem Kinderchor, Fragen zum Bereich Kinder-Jugendchor; Projekte, Stimmbildung, Unterschiede in der Chorarbeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. (Wertigkeit innerhalb der Modulnote: 2-fach)

Literaturkunde künstlerisches Hauptfach:

Geschichtlicher und inhaltlicher Überblick über Werke und Veröffentlichungen. (Wertigkeit innerhalb der Modulnote: 1-fach)

Fächerübergreifende Praxis: TB**Modul-ID: 06 MA DIR****Modul: Musikpraxis Abschluss**

SWS	ETCS	Prüfungsform	Dauer/Min.	Prüfungssemester	Bewertung	Anteil/Gesamtnote
6	8	praktisch	50	3. Semester	Benotete Prüfung	8 %

Prüfungsanforderungen:Partiturspiel:

Spielen von Chor- und Orchesterpartituren mit unterschiedlichen Stimmenzahlen in alten und neuen Schlüsseln, vorbereitet aus dem Unterrichtsrepertoire und Vom-Blatt-Spiel, Pflichtstück mit 2 Wochen Vorbereitungszeit. (Wertigkeit innerhalb der Modulnote: 1-fach)

Generalbassspiel:

Begleitung von Instrumental- und Vokalwerken, Spielen eines nicht bezifferten Basses (Vorbereitungszeit: 2 Wochen), Vom-Blatt-Spiel. (Wertigkeit innerhalb der Modulnote: 1-fach)

Modul-ID: 07 MA DIR
Modul: Abschlussarbeit/-projekt

SWS	ETCS	Prüfungsform	Dauer/Min.	Prüfungsemester	Bewertung	Anteil/Gesamtnote
1	15	schriftlich	6 Monate	4. Semester	Benotete Prüfung	14 %

Prüfungsanforderungen:

Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit nach den in der Einführung zum wissenschaftlichen Arbeiten vermittelten Vorgaben. Im Rahmen der Master-Arbeit soll der/die Studierende ein musikwissenschaftliches oder musikpädagogisches Thema nach wissenschaftlichen Kriterien und Methoden selbstständig bearbeiten. Die Arbeit ist mit Computer zu schreiben und gebunden in dreifacher Ausfertigung abzugeben und soll ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis mindestens 50 Seiten umfassen.

Alternativ kann der Prüfungsausschuss als Ersatz für eine schriftliche Abschlussarbeit auch ein Abschlussprojekt mit vorausgehender schriftlicher Konzeption und abschließender Dokumentation (11-12 Seiten) zulassen.

Wahlmodule

Prüfungsform, -dauer, -semester und Prüfungsanforderungen. Noten aus Wahlmodulen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(M-ID) Modul-Identifikation, (SWS) Summe der Semesterwochenstunden, (LP) Leistungspunkte

(Art/Min) Prüfungsart/Dauer in Minuten: (p) praktisch, (m) mündlich, (K) Klausur, (H) Hausarbeit

(PS) reguläres Abschluss-/Prüfungsemester, (TB) Teilnahmebestätigung

M-ID	Modul	SWS	LP	Art/Min	PS	Bewertung	Prüfungsanforderungen
MA WM 03	Cembalo, historisches Tasteninstrument	2	4	p/20	4	benotet	Vortrag von 3 Literaturstücken mittleren Schwierigkeitsgrades aus unterschiedlichen Epochen.
MA WM 08	Aufführungspraxis, Alte Musik, Schola Gregoriana	2	4	p/15	2	benotet	Stilgemäßer Vortrag Alter Musik in unterschiedlichen Besetzungen, vokal und/oder instrumental.
MA WM 09	Kammermusik instrumental/ vokal	2	4	p/15	4	benotet	Lieder aus mindestens zwei Epochen und unterschiedlichen Charakters, ein mehrsätziges Kammermusikwerk (mindestens zwei kontrastierende Sätze, nicht vierhändig). Die Prüfung kann auch im Rahmen einer (hochschul-) öffentlichen Aufführung abgelegt werden.
MA WM 11	Chorische Stimmbildung	0,75	1	p/15	2	benotet	Einsingen eines Hochschulchores
MA WM 12	Unterrichts- praktisches Klavierspiel	2	4	p/15	2	benotet	Liedbegleitung, Transposition, Einspiele und praxisgerechte Anpassung von Originalbegleitungen
MA WM 13	Jazzklavier	2	4	p/15	2	benotet	Solospiel unterschiedlicher Stücke, Soloimprovisation
MA WM 14	Musikergesundheit (Alexandertechnik, Dispokinase, Sophrologie)	2	1	H/ 2 Wochen/ 2-3 Seiten	2	ohne Benotung	Reflexion/Erfahrungsbericht (Unbenotete Prüfungsleistung)
MA WM 15	Musiktheorie/ Tonsatz Ergänzung	3	4	H/ 4 Wochen/ 6-7 Seiten	4	benotet	Lösung schriftlicher Aufgaben, Inhaltliche Ergänzungen, Vertiefungen und Differenzierungen des Stoffes vorausgehender Module.
MA WM 16	Pädagogik/Didaktik	1,5	1	K/60	2	benotet	Fragen zu musikpädagogischen Grundlagen, Voraussetzungen und Bedingungen musikalischen Lehrens und Lernens, theoriegeleitete Analyse und Planung von Musikunterricht.
MA WM 17	Partiturrkunde/ Instrumentation	2	4	H/ 4 Wochen/ 6-7 Seiten	2	benotet	Abgabe von je einem Particell, einem Klavierauszug sowie einer Instrumentation.
MA WM 18	Komposition/ Realisation, Neue Musik	4	6	H/ 6 Wochen/ 9-10 Seiten	4	benotet	Anfertigung mindestens einer vom Dozenten akzeptierten Komposition mit Stilmitteln der Neuen Musik, Erstellung des gesamten Notenmaterials und Organisation/Realisation selbst komponierter oder fremder Werke Neuer Musik
MA WM 19	Stimmphysiologie/ -kunde	1,5	2	m/10	2	benotet	Fragen zu den Bereichen der Stimmkunde (Historischer Überblick, Akustische Grundlagen, Anatomie/Physiologie/ Funktion des Gesangsorgans, Stimme und Individuum, Stimme und Gesundheit, Stimme und Beruf)

MA WM 20	Veranstaltungen zur historischen Musikwissenschaft*	4	4	m/30	4	benotet	*Aus einem Schulmusikstudium (LA Gymnasium) anrechenbar
MA WM 22	Musikpsychologie/-soziologie*	4	3	m/20	2	benotet	*Aus einem Schulmusikstudium (LA Gymnasium) anrechenbar
MA WM 23	Grundlagen des Glockensachverständigenwesens	9	6	K/180	3	benotet	Fragen zu folgenden Themenbereichen: Grundlagen/Glocken als Kulturgut, Glocken und Zubehör, Türme und Tragkonstruktionen.

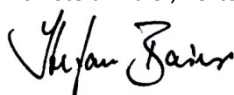
§ 7 Inkrafttreten

¹Diese fachbezogene Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Music (M.Mus.) Dirigieren/Chorleitung“ tritt mit Wirkung vom 01.10.2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 im 1. Semester aufgenommen haben. ³Auf Antrag können bereits vorher immatrikulierte Studierende das Studium ebenfalls nach den Regelungen dieser Satzung ablegen. ⁴Der Antrag ist bis zum 01.04.2018 an den Prüfungsausschuss zu richten und unwiderruflich.

⁵Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für kath. Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg vom 15.01.2018 und des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 31.01.2018, Az: X.3-H6314.3/12/6

Regensburg, den 01.02.2018

Prof. Stefan Baier, Rektor



⁶Diese Satzung wurde am 01.02.2018 in der HfKM niedergelegt. ⁷Die Niederlegung wurde am 02.02.2018 durch Aushang bekannt gegeben.

⁸Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.02.2018.

Anlage:

Modulplan Masterstudiengang „Dirigieren/Chorleitung“

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
01 MA DIR Hauptfach Dirigieren/Chorleitung/Chor (LP 49)			
02 MA DIR Zusatzfach Klavier (LP 12)			
03 B MA DIR Zusatzfach Gesang Basis (LP 12)			
04 MA DIR Orchesterleitung (LP 9)			
05 MA DIR Musikpraxis Aufbau (LP 8)			
06 MA DIR Musikpraxis Abschluss (LP 8)			
07 MA DIR Modulabschlussarbeit/-projekt (LP 15)			
Wahlmodule (LP 3)	Wahlmodule (LP 2)	Wahlmodule (LP 1)	Wahlmodule (LP 1)
LP 30	LP 30	LP 30	LP 30